

4°

Vereinbarung
zwischen Jagalffabrik = Appretierung =
Gefallhoffe in den Mecklenb. Landen.
König R. v. P.
1800.

Mkl k

4390-4²

Mull. K.
4390 $\frac{2}{-4^{\circ}}$

0

Vereinbarung

einer

Hagelschadens-Versicherung=
Gesellschaft

in den Mecklenburgischen Landen.

[1800.]

1^{te} Auflage



Da die im Jahre 1797 veranstalteten Abdrücke gegenwärtiger Vereinbarung bereits vergriffen, auch bey der heutigen Versammlung der Gesellschaft manche Zusätze und Veränderungen beliebt worden, so sind diese in den Anmerkungen bey der jetzt nothwendig gewordenen neuen Auflage, hinzugefügt.

Neubrandenburg den 3ten März 1800.

von Rieben,	von Gengkow,	Berlin,	Cunig,	Schröder,	Barnewig.
auf	auf	auf	zu	zu	zu
Schönhausen.	Dewitz.	Liepen.	Bergfeld.	Neßka.	Bredenfelde.

Der große Nutzen einer Verbindung zur Unterstützung derjenigen, welche durch unvermeidliche Unglücksfälle, wie der Hagelschlag ist, einen Verlust erleiden, der oft ihr ganzes zeitliches Glück zerstört, ist eben so unverkennbar, als die Ausführbarkeit durch den Vorgang mehrerer Länder erwiesen.

Auch in unserm Vaterlande wurde schon lange dies Bedürfnis gefühlt, und aus Vorschlägen und Bemerkungen denkender patriotischer Männer, entstanden nach wiederholter gemeinsamer Prüfung endlich folgende Grundsätze, von denen die bis jetzt zur Erreichung des vorliegenden Zwecks vereinigte Gesellschaft glaubt, sie als Gesetze unter sich aufstellen zu können.

Sie glaubt gegründete Vermuthung für ihr Bestehen, und zahlreichen Beitritt Mecklenburgischer Landwirthe daraus herleiten zu können, daß bei ihrer ganzen Einrichtung die uneigennützigste Absicht ohne irgend einen andern Gewinn, als das Bewußtseyn, zum allgemeinen Besten wirksam gewesen zu seyn, ihre Berathschlagungen geleitet hat.

Zur möglichen Verbesserung, welcher alle, und also auch diese Einrichtung fähig ist, werden daher alle bescheidene Vorschläge und Bemerkungen willkommen seyn, und nach angestellter Prüfung befolget werden.

Wenn nun gleich nach der gesellschaftlichen Beliebung diese Societät dann erst für vollständig angesehen werden soll, wenn für 800,000 Rthl. eingezeichnet worden; so ist jedoch zugleich, um diesem heilsamen Werk so wenig als möglich Aufenthalt zu geben, festgesetzt, daß zwar auch bei einer geringern eingezeichneten Summe damit der Anfang gemacht werden solle, bei entstehendem Hagelschlag jedoch keiner der Interessenten zu einem höhern Beitrag als zwey pro Cent der von ihm versicherten Summe, verbunden seyn, und sich der Beschädigte damit unterdessen begnügen solle.

Anm. 1. Es ist zwar auch zur Zeit die Summe von 800,000 Rthl. noch nicht ganz eingezeichnet, indessen haben sich noch so viel Interessenten gemeldet, daß kein Zweifel ist, die Summe werde sich bald bei weitem höher belaufen. Deshalb wird also schon jetzt die Societät für vollständig angesehen, bei entstehendem Hagelschlag der Schade völlig den Gesetzen des Instituts gemäß ersetzt, und fallen daher die in Voraussetzung einer nicht vollzähligen Gesellschaft, bei Entstehung derselben, gemachten Bedingungen von selbst weg.

Um nun schon dieses Jahr nicht ungenutzt vorbeigehen zu lassen, werden alle diejenigen, welche dieser Societät beizutreten willens sind, ersucht, vor dem 1sten Junius die nach weiterer Ausweisung des Plans erforderlichen Schemate, doppelt ausgefertigt, an den bestellten Rechnungsführer Herrn Kreis-Sekretair Rentwig in Neubrandenburg, mit dem Legegelde frey einzusenden.

Von dem Wachsthum dieser Gesellschaft wird jährlich in den Intelligenz-Blättern Nachricht gegeben werden.

§. 1.

Die Vereinbarung mehrerer Landwirthe, den Schaden, welcher durch Hagelschlag dem auf dem Felde befindlichen Korn zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen, ist der Zweck gegenwärtiger Hagelschadens-Affekuranz.

§. 2.

Sie erstreckt sich blos auf Weizen, Roggen, Gerste, Mengkorn, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Linsen und Wicken, schließt also alle sonstige Feldfrüchte und Gartengewächse aus, und gilt nur so lange, als vorbenannte Kornarten noch auf dem freien Felde, es sey auf dem Halm, auf Schwaden oder in Hocken, befindlich sind.

§. 3.

In diese Societät werden aufgenommen, alle Eigenthümer und Pächter in den Mecklenb. Strelitzschen und Schwerinschen Landen, ohne Unterschied, ob letztere Ritterschaftliche, Domanial-Güter oder städtische Höfe oder Dörfer in Pacht haben, so wie auch Prediger und Dienstbauern, nur muß von letzteren der Gutsbesitzer, er sey Eigenthümer oder Pächter, die Beiträge einkassiren und zur Receptur-Casse einsenden.

Ann. 2. Auch können Auswärtige mit in diese Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie sich den Gesetzen derselben fügen, und das Directorium ihre Zulassung rathlich findet.

Alle sonstige Ackerbautreibende sind von dieser Societät ausgeschlossen, z. B. Kommunen, Pachtbauern u. falls selbige nicht einen Repräsentanten stellen, der die Unterberechnungen übernimmt.

§. 4.

Die Direction und Aufsicht ist den unterschriebenen Mitgliedern der Societät, 3 Gutsbesitzern und 3 Pächtern von der Gesellschaft nach angestellter Wahl übertragen.

Es wird diese Wahl alle zwei Jahre bei der bestimmten Zusammenkunft wiederholt, jedoch daß nur 2 Mitglieder des Directorii alle 2 Jahre abgehen, und statt deren 2 andere erwählt werden.

Ann. 3. Wobei es dem pleno unbenommen ist, ein abgegangenes Mitglied des Directorii aufs neue wieder zu wählen.

Diese prüfen die eingegangenen Documente von den zu erstattenden Hagelschäden, unterschreiben und besiegeln selbige, wenn sie richtig befunden worden, entgegengesetzten Falles werden sie dem Einsender zur Abänderung auf seine Kosten zurückgesandt, sie berechnen und bestimmen mit Zuziehung des Receptoris pecuniae die Beiträge, besorgen die Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter, und revidiren überhaupt die Berechnungen, welche von dem Receptore pecuniae zu formiren, und jedem der Interessenten auf sein Verlangen und Kosten mitzutheilen sind.

§. 5.

§. 5.

Jedem der Interessenten steht es frey, bei diesem Revisions-Geschäfte, wozu ein für allemal der 2te März, und falls dieser ein Sonntag seyn sollte, der 3te März bestimmt ist, persönlich zugegen zu seyn. Und wenn Vorfälle sich ereignen, welche eine wesentliche Abänderung und allgemeine Beliebung erfordern; so wird von der Direction dazu durch die Intelligenz-Blätter eine Tagesfahrt zum Zweck einer Zusammenkunft gesammter Mitglieder zu Neu-Brandenburg bestimmt. Die genommenen Beschlüsse der Gegenwärtigen sind für die Abwesenden gleich verbindlich.

§. 6.

Wenn einer der Spho 3. benannten Personen in diese Societät aufgenommen werden will; so muß er bei der Direction nach weiterer Ausweisung der Anlage A. ein Schema überreichen, worin er den wahrscheinlichen Ertrag seiner Güter sowohl in Winter- als Sommerkorn nach einem Durchschnitt berechnet, verzeichnet, und darnach bei einem entstehenden Hagelschaden seine Vergütung erhält.

§. 7.

Von dieser Ertrags-Summe, deren Größe zu bestimmen eines Jeden freier Willkühr völlig überlassen bleibt, entrichtet ein Jeder ein pro Cent zum Legegeld ein für allemal und zwar sogleich beim Einschreiben ins Lagerbuch.

Ann. 4. Ein Auswärtiger, nicht in den Mecklenburgischen Landen wohnender, entrichtet ein Legegeld von zwey pro Cent.

§. 8.

Dieses Legegeld ist zu einem feststehenden Fond bestimmt, von dessen Zinsen die gemeinsamen notwendigen Ausgaben der Gesellschaft bestritten werden sollen. Dahero denn beim entstehenden Unglücksfall die Vergütung des Beschädigten nicht hievon genommen, sondern die erforderliche Summe halbmdglichst ausgeschriben und, so wie es bei der Brandversicherungs-Gesellschaft geschieht, repartirt wird.

§. 9.

Die Besichtigung eines entstandenen Hagelschadens geschieht sogleich nach entstandenem beim Directorio gehdrig angezeigten Unglücksfall, und requirirt dazu das Directorium vier Societäts-Mitglieder, welche sich einer solchen Requisition nicht zu entziehen, sich hierdurch verbindlich machen.

Sollte auch die Direction in einem und andern Fall zur Anstellung der Besichtigung annoch einen aus ihrer Mitte, mitabzuordnen, oder sonst zu verfügen, für nöthig erachten; so bleibt derselben solches in alle Wege frey und unbenommen; wohin denn auch dieses gehört, daß, wenn bei der sofortigen Besichtigung des Schadens, Zweifel über die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung desselben entstehen mdgten, selbige 8 oder 14 Tage vor der Erndte wiederholt werde solle.

Ann. 5. Die wiederholte Besichtigung wird dann besonders nothwendig, wenn das Feld verhagelt werden sollte, ehe die Blüte des Kornes eingetreten, indem die Erfahrung zeigt, daß sich solches nicht allein vor der Erndte wieder erhole; sondern auch wenn es abgemäht wird, und die Witterung irgend günstig ist, davon, außer einer etwas späteren Erndte, fast derselbe Ertrag gegeben und gewonnen werde: In welchem Fall einer zweiten Besichtigung dann dieselben Taxatoren, welche die erste dirigirt, wiederum zu erwählen sind.

In Fällen, wo Gefahr beim Verzug eintritt, wenn z. B. das Feld, nachdem das Korn schon völlig zugesetzt, total verhagelt, und wieder umgeackert werden könnte, und während der vom Directorio zu erwartenden Verfügung dazu die Zeit verstreichen mögte — oder wenn der Schade ganz kurz vor oder in der Erndte geschehen sollte, soll es dem Beschädigten frey stehen selbst vier Societäts-Mitglieder, oder falls diese über vier Meilen von ihm entfernt wohnten, statt deren andere unbescholtene sachkundige Männer zu Taxatoren zu wählen.

Jedoch entbindet ihn dieses keinesweges von der dem Directorio alsbald zu machenden Anzeige des geschehenen Schadens, und daß er wegen eingetretener Gefahr beim Verzuge, zu solchen Maasregeln schreiten müssen, und versteht es sich von selbst, daß übrigens bei der Besichtigung und Taxation auf die hier vorgeschriebene Weise verfahren werden müsse.

§. 10.

Die Taxatores haben bei Besichtigung des Schadens nach weiterer Ausweisung der sub B. anliegenden Instruction für dieselben, ihr Augenmerk bloß dahin zu richten, der wievielte Theil der eingesetzten Kornart, ob z. B. $\frac{1}{2}$ tel, $\frac{1}{3}$ tel, $\frac{1}{4}$ tel u. des gesammten Winterkornes oder des Sommerkornes oder Pahlkornes verhagelt sey?

Was bei in Koppeln liegenden Feldern unter ein ^{10 12} ~~Achtel~~, bey drei- und vierschlägigen Wirthschaften, wo vier Last und drüber in einem Schlage erweislich ausgesäet werden unter ein Zwölftheil befunden wird, dafür wird keine Vergütung geleistet.

Ueber den Befund des Schadens muß in loco ein legales Protokoll aufgenommen werden.

Die Taxatores müssen vor Anfang des Geschäftes den der Instruction beigefügten Eid, nach öffentlich von dem Notario gescheneher Vorlesung desselben, unterschreiben, wobei der Beschädigte gegenwärtig, nachhero aber bei der Besichtigung selbst, abwesend seyn, und die verhagelte Gegend bloß anweisen lassen muß. Die Ausmittelung des Schadens selbst, bleibt der Einsicht der Taxanten überlassen, und wird sich dazu am Orte leicht ein Temperament ausfindig machen lassen, wozu denn auch Charte, richtig geführtes Saatregister, und nöthigenfalls Ausmessung durch einen Landmesser, Hülfsmittel werden können.

§. 11.

§. 11.

Nach gescheneher Besichtigung giebt ein Jeder, ohne sich darüber mit seinen Contaratoren zu besprechen, sein Quantum taxatum zu Protokoll besonders an, und im Fall einer Verschiedenheit, wird die mittlere Proportionalzahl sodann als das wahre und richtige angesehen, wobei es sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 12.

Der Schaden, welcher durch Windschlag bei ganz unbedeutendem Spranghagel dem Getreide zugefügt wird, ist nicht mit unter die nach dieser Vereinbarung zu ersetzenden begriffen, daher die Taxatoren hierauf ein genaues Augenmerk zu richten haben.

§. 13.

Wäre der Schade von der Beschaffenheit, daß das Feld umgeackert, und mit einer andern Kornart wiederum besäet werden mögte; so steht dies zwar einem Jeden 1) sodann, wann von den Taxatoren die Unmöglichkeit, daß das vom Hagel getroffene Korn sich wieder erholen könne, anerkannt ist, völlig frey, auch 2) wenn die Taxatoren die Erholung eines Theils für möglich halten, in so weit frey, daß der Beschädigte sich bey dem quanto taxato begnügen müsse. Jedoch findet 3) bei einem etwa bei dieser zweyten Besaamung eintretendem Hagelschlag keine Vergütung statt.

§. 14.

Die mit Besichtigung und Taxation des Schadens verknüpften Kosten trägt die Societät, außer daß der Beschädigte freye Defrairung giebt, und die Abholung des Notarii und des etwa erforderlichen Landmessers besorgt.

§. 15.

Die Repartition des durch Hagelschlag entstandenen Schadens geschieht, sobald derselbe auf vorbeschriebene Art ad liquidum gebracht worden. Jedem Interessenten wird nicht nur die Totalsumme desselben, sondern auch sein Beitrag sofort durch dreimaliges Einrücken in die hiesigen und Schwerinschen Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, und

§. 16.

jeder Interessent muß seinen Beitrag binnen 4 Wochen von Zeit des Ausschreibens an, an den bestimmten Receptorem pecuniae Herrn ~~Kreis-Schreiber~~ *Lipold Neumann* in Neubrandenburg jedoch frey und ohne Belästigung einliefern.

§. 17.

Wer seinen Beitrag in den bestimmten 4 Wochen nicht eingesandt hat, wird zwar von dem Berechner daran erinnert, und ist der 1ste Januar sodann als der äußerste Termin angesetzt, vor welchem der schuldige Beitrag eingeliefert werden muß.

Ist dieses auch alsdann noch nicht geschehen; so wird durch bei den höhern Landes-Gerichten nachzusuchende Hülfe der Säumige zur Zahlung angehalten. Um aber jede Zögerung in Berichtigung der Hagelschäden zu verhüten; so bleibt es dem Receptore pecuniae frey und unbenommen, auf Gefahr und Kosten des Säumigen, dessen Beitrag zu negociiren, und demnächst das negociirte Quantum mit Zinsen, Schäden und Kosten gerichtlich wahrzunehmen.

§. 18.

Tritt aber bei dem nämlichen Interessenten der Fall der Säumnis zum zweitenmal ein, so bleibt es zwar in Absicht der Beitreibung des Rückstandes, bei der Bestimmung des §phi 7., allein der Säumige hört dann eo ipso auf ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und wird mit Verlust seines Legegeldes sofort aus der Liste ausgestrichen, auch dieses durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht.

§. 19.

Der Beschädigte erhält die Vergütung des erlittenen Hagelschadens sobald als selbiger zusammengebracht worden, gegen Quittung von dem Receptore pecuniae, baar in Golde, jedoch auf seine, des Empfängers, Kosten; wobei es sich von selbst versteht, daß des Beschädigten Rata sowohl zu seinem, als allenfallsiger sonstiger Hagelschäden, in Abzug gebracht werde. Anderweitiger Abzug findet aber dabei nicht statt.

§. 20.

Die Bezahlung geschieht in Golde, der Beschädigte mag wohnen, wo er will.

§. 21.

Einem jeden steht frei aus dieser Gesellschaft wiederum auszutreten, und wird demselben in diesem Falle das eingezahlte Legegeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgegeben.

Es muß aber von diesem Vorhaben die Direction vor dem 1sten März benachrichtiget werden, widrigenfalls für das folgende Jahr die Verbindlichkeit zu den etwanigen Beiträgen verbleibet.

§. 22.

Für den Rechnungsführer ist ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. Gold bestimmt, welches von den Zinsen des zum Fond ausgelegten Legegeldes genommen wird.

Außerdem werden demselben bei dem Eintritt von jedem Interessenten für das Einschreiben 32 fl. Gold, und bei dem Austritt für die Ebschung 1 Rthl. Gold, so wie 4 fl. Gold Quittungs-Gebühr zugebilligt.

§. 23.

Sollten wider Verhoffen Differenzen entstehen, welche mit dieser Hagelschadens-Affekuranz in Verbindung stehen; so werden die Gründe für und gegen, der Direction vorgelegt, und deren Ausspruch ist, instar laedi, für die Interessenten eine rechtsverbindliche unabänderliche Norm.

§. 24.

§. 24.

Sollte die Gesellschaft sich, wie man wünscht, so verstärken, daß der Entfernung wegen, die Geschäfte für das zeitige Direktorium zu schwer würden; so bleibt die Erweiterung desselben vorbehalten.

§. 25.

Die Gelder, welche zum Ersetzen der Hagelschäden respective zu erlegen und auszuführen sind, müssen weder durch Inhibitoria noch Suspendoria von den Landes-Gerichten bekümmert werden können, sondern es muß darunter die freie und zweckmäßige Bestimmung schlechtthin ungekränkt verbleiben. Daher

§. 26.

die hohen Landes-Regierungen beider Länder, um die Confirmation dieser Affekurations-Vereinbarung mit der devotesten Bitte angetreten werden sollen, daß sämmtlichen Landes-Gerichten davon Abschrift zur Nachachtung ertheilet werde.

Neubrandenburg den 2ten März 1797.

von Nieben. Berlin. Mühlport. Cuniz. Schröder.

Anlage A.

Einzureichendes Schema.

I. Mein in dem Amte W. belegenes eigenthümliches (in Pacht habendes) Gut A. wird in 3 Schlägen bewirtschaftet.

a. Die gesammte Wintersaat an Weizen und Roggen schätze ich in jedem dieser 3 Schläge ein Jahr ins andere in Golde	3000 Rthl.
b. Die gesammte Sommersaat an Gersten, Hafer, Mengkorn, Buchweizen u.	2000 —
c. Das Schotenkorn in der Brache	500 —
	<hr/>
Sm.	5500 Rthl.

II. Meine zu diesem Gute gehörige Meyerey

B. lieget in 10 Schlägen.

a. Die gesammte Wintersaat an Weizen und Roggen schätze ich ein Jahr ins andere	
1) in der Vorbrachs- oder zähen Brachskoppel	1400 Rthl.
2) in der mürben oder Fett-Brachskoppel	1200 —
b. Die gesammte Sommersaat an Gersten, Hafer, Mengkorn, Buchweizen, Schotenkorn mit Inbegriff des etwa in der Abtragskoppel gesäeten Stoppelroggens, und zwar	
a. in der Koppel nach der Vorbrache	1000 —
b. in der Koppel nach der Fettbrache	900 —
c. in der Abtragskoppel	800 —
	<hr/>
Sm	5300 Rthl. in Golde.

III. Meine

III. Meine zu diesem erwähnten Gute gehörige Meyerey C. lieget in 4 Binnen- und 7 Außenschlägen.

A. 1. Die gesammte Winterfaat an Weizen und Roggen, schätze ich in jedem dieser 4 Schläge ein Jahr ins andere	1200	Rthl.
2. In jedem der 7 Außenschläge	600	—
B. Die gesammte Sommerfaat an Gerste, Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Schotenkorn zc.		
1. in dem Binnenschlag so nächst der Winterfaat besäet worden	800	—
2. in dem folgenden Binnen- und Abtragschlag	600	—
3. in dem Außenschlage, welcher ebenfalls zunächst der Winterfaat bestellet worden	400	—
4. in der Abtragskoppel mit Inbegriff des darin etwa gesäeten Stoppelroggens	300	—
	<u>Sm.</u>	<u>3900</u> Rthl.

Recapitulatio.

1. Mein Gut (in Pacht habendes Gut)		
A. lasse ich versichern zu	5500	Rthl
2. Die dazu gehörige Meyerey B.	5300	—
3. Die ferner dazu gehörige Meyerey C.	3900	—
	<u>Sm.</u>	<u>14700</u> Rthl.

Anmerkung 1. Es wird nun hiernach einem jeden leicht werden, bey einer jeglichen andern Feldeintheilung diese Angaben zu beschaffen.

2. Ist noch zu bemerken, daß der Bequemlichkeit der Berechnung halber, sich die anzugebenden Summen in runden Zahlen — 100 — 50 — 25 — endigen müssen.

Anlage B.

Instruktion für die Taxatoren.

§. 1.

Bei den anzuweisenden Aeckern soll genau untersucht werden, ob der durch den Hagelschlag auf denselben verursachte Schade für ganz oder zu zwey Drittel, oder zur Hälfte, zu ein Viertel, ein Sechstel, ein Achtel zc. von dem wärklichen diesjährigen Ertrage zu schätzen sey; und ist darnach die Angabe, und zwar von einem jeden allein, ohne sich mit einander zu besprechen, einzurichten.

§. 2.

Um diese Angabe richtig bewerkstelligen zu können, müssen die angewiesenen Stücke von einem jeden für sich durchgegangen, und genau untersucht werden: ob das darauf stehende Korn, ganz, oder wieviel davon dergestalt niedergeschlagen

geschlagen sey, daß, wegen der Quetschung des Halms, keine Hoffnung etwas zu erndten übrig bleibe, oder ob dieser, ohne merkliche Beschädigung des Bastes, nur eingeknickt ist, oder sich gar nur stark gelehnet habe, so, daß dadurch der Umlauf und Zufluß des Saftes zur Vollständigkeit der Körner in den Aehren nicht gehindert werde. Sie haben daher die Aehren durch die Hand zu ziehen, wo sie dann das Gefühl belehren wird, ob einige und wieviel von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein zusammengeschrumpft und es bloß die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach und nach der genauesten Untersuchung von allem diesem muß von ihnen die Angabe des wirklichen Schadens geschehen.

§. 3.

Sodann müssen sie ein genaues Augenmerk darauf richten, ob der Schaden auch wirklich durch Hagel und nicht vielmehr durch Windschlag verursacht worden, als bey welchem letztern keine Vergütung statt findet, und bedarf dieses destomehr einer genaueren Beachtung, als bei schweren und schlechtbestellten Feldern, und bei ganz leichten Sandfeldern, starke Regengüsse, bey heftigen Winden, dem Hagelschlag sehr ähnliche Wirkungen hervorzubringen im Stande sind.

§. 4.

Bei der Taxation ist jedesmal reiflich zu überlegen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erholen könne, und aller Wahrscheinlichkeit nach erholen werde. Wäre dieses mit Gewisheit zu bestimmen, so sind die Angaben darnach einzurichten, ist es aber ungewis, so wird es zur anderweitigen Verfügung angezeigt.

§. 5.

Würde ein Ackerstrich, so bereits abgemähet wäre, und in Schwaden läge, zu taxiren aufgegeben; so muß sowohl das oben, als unten liegende Korn genau untersucht werden, ob beides gleich stark, oder nur das Obere vom Hagel ausgeschlagen worden.

§. 6.

Hätte das Getreide bereits in Hocken oder in Stiegen gestanden; so ist darauf zu sehen, ob solche gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen; im ersten Fall müssen die obern Garben abgenommen, und genau untersucht werden, wieviel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letzten Fall aber nicht allein die Seite wo das Wetter hergekommen, sondern auch die entgegengesetzte genau besichtigt, und daraus der wirklich zugefügte Schaden beurtheilet werden.

§. 7.

Sollten sich die Taxatoren nicht getrauen, den Schaden, den der vorige Sph erwähnt, wahrscheinlich anzugeben, so haben sie von jeder abgehagelten
Korn,

Kornart drei Stiege zur Probe ausdrücken zu lassen; diesen Ausdruck mit dem des Mittelkorns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen, und hierdurch den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8.

Nach geschעהener Besichtigung auf dem Felde wird mit Zuziehung des Notarius eine vollständige Tabelle von den eingebrachten Taxen verfertiget und unterschrieben.

§. 9.

Ueberhaupt werden die Taxatoren als erfahrne Leute ihrer besten Ueberzeugung und Einsicht nach bey Erwägung aller eintretenden Umstände, wie es Pflicht und Gewissen bei dem von ihnen hierüber zu unterschreibenden Eide erfordern, handeln.

Eides-Formel der Taxatoren.

Wir geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß wir den in dieser Feldmark durch den Hagelschlag erlittenen Schaden auf den Breiten und Stücken, so uns werden angewiesen werden, wie wir solchen finden, und er unsrer besten Ueberzeugung nach wirklich ist, zu ganz, drei Viertel, halb oder ein Viertel, ein Sechstel, ein Achtel &c. des wirklichen Ertrages angeben, uns in dieser Angabe durch nichts, es sey Freundschaft oder Feindschaft, habender oder zu hoffender Vortheil, Geschenk oder Gabe, oder wie es irgend erdacht werden und Namen haben möge, irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach Pflicht und Gewissen sie auf die vorbeschriebene Art verrichten wollen.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.



Der große Nutzen einer Verbindung zur Unterstützung derjenigen, welche durch unvermeidliche Unglücksfälle, wie der Hagelschlag ist, einen Verlust erleiden, der oft ihr ganzes zeitliches Glück zerstört, ist eben so unverkennbar, als die Ausführbarkeit durch den Vorgang mehrerer Länder erwiesen.

Auch in unserm Vaterlande wurde schon lange dieß Bedürfnis gefühlt, und aus Vorschlägen und Bemerkungen denkender patriotischer Männer, entstanden nach wiederholter gemeinsamer Prüfung endlich folgende Grundsätze, von denen die bis jetzt zur Erreichung des vorliegenden Zwecks vereinigte Gesellschaft glaubt, sie als Gesetze unter sich aufstellen zu können.

Man glaubt gegründete Vermuthung für ihr Bestehen, und zahlreichen Preussisch-Pommerscher Landwirthe daraus herleiten zu können, daß bei ihrer Einrichtung die uneigennützigste Absicht ohne irgend einen andern Gedankens das Bewußtseyn, zum allgemeinen Besten wirksam gewesen zu seyn, die Hagelschlagungen geleitet hat.

Dieß ist, werden daher alle bescheidene Vorschläge und Bemerkungen in Betrachtung zu seyn, und nach angestellter Prüfung befolget werden.

Man nun gleich nach der gesellschaftlichen Beliebung diese Societät dann vollständig angesehen werden soll, wenn für 800,000 Rthl. eingezeichnet; so ist jedoch zugleich, um diesem heilsamen Werk so wenig als Aufenthalt zu geben, festgesetzt, daß zwar auch bei einer geringern eingezeichneten Summe damit der Anfang gemacht werden solle, bei entstehendem Hagelschlag jedoch keiner der Interessenten zu einem höhern Beitrag als zwey Drittel der von ihm versicherten Summe, verbunden seyn, und sich der Bezahlung damit unterdessen begnügen solle.

1. Es ist zwar auch zur Zeit die Summe von 800,000 Rthl. noch nicht ganz eingezeichnet, indessen haben sich noch so viel Interessenten gemeldet, daß kein Zweifel ist, die Summe werde sich bald bei weitem erhöhen. Deshalb wird also schon jetzt die Societät für vollständig angesehen, bei entstehendem Hagelschlag der Schaden völlig den Gesetzen des Instituts gemäß ersetzt, und fallen daher die in Voraussehung einer nicht vollständigen Gesellschaft, bei Entstehung derselben, gemachten Bedingungen von demselben weg.

Man schon dieses Jahr nicht ungenutzt vorbeigehen zu lassen, werden diejenigen, welche dieser Societät beizutreten willens sind, ersucht, vor dem Junius die nach weiterer Ausweisung des Plans erforderlichen Papiere doppelt ausgefertigt, an den bestellten Rechnungsführer Herrn Sekretair Rentwig in Neubrandenburg, mit dem Legegeld frey zu überreichen.

Dem Wachsthum dieser Gesellschaft wird jährlich in den Intelligenz-Nachricht gegeben werden.

